

Nach dem festgestellten Sachverhalt hat sich der Angeklagte der Angriffe des M. solange durch das Entgegensetzen einfacher körperlicher Gewalt erwehrt, als er ihm allein gegenüberstand. Wenn er später beide mit dem Hirschfänger bedrohte, so deshalb, weil er sich nunmehr zwei Angreifern gegenüber sah und A. ihm damit drohte, ihm werde es jetzt wie seinem niedergeschlagenen und noch reglos am Boden liegenden Bruder ergehen. In Kenntnis dieser äußerst bedrohlichen Situation hat der Angeklagte dennoch nicht mit dem Hirschfänger auf die Angreifer gezielt eingestochen, sondern sie damit nur bedroht, indem er um sich stach, um sie abzuhalten. In Anbetracht des Angriffs von mehreren, dem Angeklagten körperlich nicht unterlegenen männlichen Personen, die auf eine Schlägerei ausgingen und hinsichtlich des Eintritts ernster körperlicher Schäden keine Rücksichtnahme erkennen ließen, stellt die Anwendung des vom Angeklagten allein zum Zwecke der Abwehr eingesetzten Verteidigungsmittels die erforderliche Abwehr dar. Daran vermögen die Stichverletzungen, die sich die Zeugen beim weiteren Eindringen auf den Angeklagten zuzogen, nichts zu ändern. Die körperlichen Schäden haben sie infolge ihres die Integrität der Persönlichkeit und die Gesundheit anderer Menschen mißachtenden Verhaltens selbst verschuldet. Von dieser Sachlage aus stellt sich die Verteidigung des Angeklagten nicht als eine Straftat nach § 223a StGB, sondern als ein mit den gesellschaftlichen Interessen übereinstimmendes und somit nach § 53 StGB gerechtfertigtes Handeln dar. Das hätte das Kreisgericht erkennen und den Angeklagten gem. § 221 Ziff. 1 StPO freisprechen müssen.

Anmerkung:

Der in dieser Entscheidung erneut aufgestellte Grundsatz über die Verhältnismäßigkeit zwischen der Schwere des Angriffs und der vom Angegriffenen eingesetzten Mittel ist auch für die Anwendung der Notwehrbestimmung im neuen StGB von Bedeutung. Er wird der gesetzlichen Neuregelung durchaus gerecht.

Nach § 17 Abs. 1 StGB (neu) liegt eine Notwehrhandlung und somit ein im Interesse der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Gesetzlichkeit liegendes Handeln dann vor, wenn der Angriff in einer seiner Gefährlichkeit angemessenen Weise abgewehrt wird. Während § 53 Abs. 2 des alten StGB es auf die erforderliche Verteidigung abstellt, bestimmt § 17 StGB (neu) als Kriterium für die Verhältnismäßigkeit also die der Gefährlichkeit des Angriffs angemessene Weise der Abwehr. Beide Regelungen verlangen demnach, daß der Angegriffene die ihm zur Verfügung stehenden Verteidigungsmittel nur soweit einsetzen darf, als der ihm durch den Angriff drohende Schaden nicht bedeutend geringer ist als der durch die Abwehr zu erwartende (vgl. Gr äf, „Wann ist Notwehr gegeben?“, Forum der Kriminalistik 1965, Heft 6, S. 35).

Ist für den sich Verteidigenden jedoch aus der Tatsituation — z. B. aus der besonderen Intensität eines Angriffs, einer Mehrzahl von Angreifern oder aus massiven Drohungen — zu erkennen, daß der Angriff für ihn mit Lebensgefahr verbunden ist, so kann nicht nur — wie im vorliegenden Fall — das Bedrohen mit einem Messer oder das ungezielte Zustechen, sondern sogar das gezielte Einstechen auf den oder die Angreifer eine der Gefährlichkeit des Angriffs angemessene Weise der Abwehr sein. Hierbei sind selbstverständlich alle objektiven und subjektiven Umstände der Handlung sorgfältig zu prüfen, um feststellen zu können, ob ein schlechthin zur Herbeiführung lebensgefährlicher Verletzungen geeignetes Verteidigungsmittel in angemessenem Verhältnis zur Gefährlichkeit des Angriffs steht.

§ 17 Abs. 1 StGB (neu) erfaßt nicht nur die Abwehr von

Angriffen auf den sich Verteidigenden oder einen anderen Bürger, sondern auch die Abwehr von Angriffen auf die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung. Damit trägt das Gesetz dem ständig gewachsenen Verantwortungsbewußtsein der Bürger Rechnung, die in zunehmendem Maße am Schutz der sozialistischen Erziehungseigenschaften interessiert sind. Das Handeln der Bürger zum Schutze der Gesellschaft auch in strafrechtlicher Hinsicht zu unterstützen, ist Anliegen dieser Bestimmung.

Der Anwendungsbereich des Notwehrtatbestands in dieser Alternative ist keineswegs auf die im 2. Kapitel des Besonderen Teils des neuen Strafgesetzbuchs enthaltenen Staatsverbrechen beschränkt.

*Johannes S e h r e i t e r,
Richter am Obersten Gericht*

§ 283 Abs. 2 StPO; § 113 StGB; § 3 der VO über die Zulassung und die Tätigkeit freiwilliger Helfer zur Unterstützung der Deutschen Volkspolizei und der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee vom 16. März 1964 (GBI. II S. 241).

1. Die Beschränkung eines Rechtsmittels im Sinne des § 283 Abs. 2 StPO setzt eine ausdrückliche entsprechende Erklärung des Rechtsmittelberechtigten voraus. Das bloße Unterlassen eines Rechtsmittelangriffs auf Sachverhaltsfeststellungen oder auf die Rechtsanwendung kann nicht mit der für die Einschränkung der Nachprüfungsmöglichkeiten des Rechtsmittelgerichts notwendigen ausdrücklichen Erklärung des darauf gerichteten Willens des Berechtigten gleichgesetzt werden.

2. Die im § 3 Abs. 2 Buchst. a bis f der VO vom 16. März 1964 aufgeführten grundlegenden Aufgaben sind den freiwilligen Helfern der Deutschen Volkspolizei kraft Gesetzes übertragen. Soweit diese innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs selbständig tätig werden, handeln sie in rechtmäßiger Dienstausbübung i. S. des § 113 Abs. 3 StGB. Das trifft jedoch nicht auf die in § 3 Abs. 3 der VO aufgeführten Fälle zu, in denen eine besondere Ermächtigung zur Funktionsausübung vorliegen muß.

3. Eine mit geringfügiger physischer Kraft vorgenommene Einwirkung auf einen in rechtmäßiger Dienstausbübung begriffenen Staatsfunktionär oder dessen Helfer bzw. Beauftragten ist weder ein tätlicher Angriff noch gewaltsamer Widerstand gegen die Staatsgewalt.

OG, Urt. vom 24. November 1967 — I b Zst 7/67.

Der 25jährige Angeklagte suchte am 4. Mai 1967 mehrere Gaststätten auf und trank etwa 15 Glas Bier. Danach lief er nach K. Seine Freunde, die bereits vorausgegangen waren, hatten unterwegs am Weidezaun einer LPG Isolatoren zerstört und wurden dabei von dem Zeugen B., der sich als VP-Helfer auswies, und mehreren LPG-Mitgliedern gestellt. Da sich einige der Beteiligten weigerten, ihre Personalausweise vorzuzeigen, forderte der Zeuge B. alle auf, nach K. mitzukommen, weil er von dort aus den Abschnittsbevollmächtigten (ABV) verständigen wollte. In diesem Moment kam der Angeklagte dazu, ließ sich erklären, was vorgefallen war, und beschimpfte den Zeugen B. Dann ergriff er den Zeugen am Arm, zog ihn beiseite und verlangte von ihm, daß er sich ihm gegenüber ebenfalls ausweise. Das wurde von B. mit der Erklärung abgelehnt, daß der Angeklagte mit dem Vorfall nichts zu tun habe und weitergehen solle. Der Angeklagte, der dieser Aufforderung nicht folgte, ging unterwegs noch zweimal in gleicher Weise gegen den VP-Helfer vor, wobei er ihn grob beschimpfte.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Kreisgericht den Angeklagten wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt und tateinheitlicher Staatsverleumdung verurteilt.